



# Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 2. Dezember 2021

Geschäftsnummer: 2021.GSI.1535

## **Abteilung für Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf 2022 – 2023 gemäss Artikel 129 Absatz 1 SLG; Verpflichtungskredit Rahmenkredit**

### **1. Gegenstand**

Aufgrund der als Postulat überwiesenen Motion 051-2014 Müller (Bowil, SVP) „Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!“ wird in Artikel 129 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG) die Zuständigkeit für die Ausgabenbewilligung neu definiert. Demnach beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf (mit Ausnahme der Restfinanzierung Pflege sowie für Transporte von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung), der Gesundheitsförderung und Suchthilfe, der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration sowie weitere soziale Leistungsangebote.

Die Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf umfassen gemäss Artikel 26 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

- a Beratungs- und Informationsangebote für Betroffene sowie deren Angehörige
- b Gesundheitsförderung und Prävention
- c Pflege, Betreuung und Hilfe zu Hause (Spitex)
- d Tagesstätten
- e Pflegeheime

Gemäss Artikel 25 SLG sorgt die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) für die erforderlichen Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf. Sie berücksichtigt dabei die spezifischen Anliegen von Kindern, älteren, chronisch kranken und sterbenden Menschen sowie von deren Angehörigen.

Die Leistungsangebote dienen folgendem Zweck:

- a die Gesundheit und die Selbstständigkeit von Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf zu erhalten und zu fördern,
- b die Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf in der Behandlung und im Umgang mit Auswirkungen von Krankheiten und Therapien zu unterstützen.

Zu diesem Zweck schliesst die GSI Leistungsverträge mit Institutionen ab, die spezialisierte Pflege in der stationären Altersbetreuung und Alterspflege oder als Tagesstätten Entlastungsangebote für pflegende Angehörige anbieten. Im Bereich der Spitex schliesst der Kanton mit versorgungsrelevanten Leistungserbringern einen Leistungsvertrag ab, um die Versorgungslage in einem Versorgungssperimeter sicherzustellen.

Im Rahmen eines Modellversuchs werden in den Jahren 2019-2022 die Grundlagen für eine mögliche Regelfinanzierung für Spezialisierte Mobile Palliativ-Dienste (MPD) erarbeitet. Die dazu nötigen Entscheide stehen noch aus (Grundsatzentscheid zur Weiterführung der Angebote, Ausgestaltung der Finanzierung, Leistungseinkauf). Die GSI geht davon aus, dass bei einem positiven Entscheid ein Finanzierungsbedarf von CHF 4.0 Mio. pro Jahr für das Kantonsgebiet mit Ausnahme des Berner Juras besteht. Für den Berner Jura läuft derzeit und bis Ende 2025 noch eine separate Finanzierung in Form von jährlichen Betriebsbeiträgen an den ADSP BEJUNE (vgl. [GRB Objektkredit vom 25.11.2020](#)). Der Betrag von CHF 4.0 Mio. wird daher vorsorglich in den Rahmenkredit aufgenommen, ohne dass damit eine Finanzierungszusage gegeben würde.

## 2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 25, 26, 129 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG XXX.XX)
- Artikel 43, 45, 46, 47, 48 Absatz 1, 49 und 53 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 136, 142, 146 und 149 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

## 3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine neue Ausgabe gemäss Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG und mehrheitlich um wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 47 FLG. Gemäss Artikel 129 Absatz 1 SLG ist der Grosse Rat für deren Bewilligung zuständig.

## 4. Massgebende Kreditsumme

Total aller Jahre: CHF 49 Mio. (inkl. einer Reserve von ca. 20%)

| <b>Leistungsangebote</b><br>Zahlen in Mio. CHF (Kantonsaufwendungen)   | <b>VA<br/>2022</b> | <b>FP I<br/>2023</b> | <b>Total</b> |
|------------------------------------------------------------------------|--------------------|----------------------|--------------|
| Tagesstätten                                                           | 3.80               | 3.80                 | 7.60         |
| Palliativpflege / Gerontopsychiatrische Langzeitpflege                 | 2.00               | 2.00                 | 4.00         |
| Case Management / Übergangspflege (integrierte Versorgung)             | 0.50               | 0.50                 | 1.00         |
| ALS-Patientinnen und ALS-Patienten                                     | 0.80               | 0.80                 | 1.60         |
| Versorgungssicherheit Spitex                                           | 11.00              | 11.00                | 22.00        |
| Spezialisierte Mobile Palliativ-Dienste (MPD)                          | 0.00               | 4.00                 | 4.00         |
| Reserveposition Rahmenkredit (ca. 20% + Rundungsdifferenz)             | 3.90               | 4.90                 | 8.80         |
| <b>Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf</b> | <b>22.00</b>       | <b>27.00</b>         | <b>49.00</b> |

## 5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites für die Jahre 2022 und 2023 zu Lasten verschiedener Konten der Produktgruppe Gesundheitsversorgung (Nr. 04.04.9105). Der Kredit ist mit Ausnahme der Reserve im Voranschlag 2022 und im Finanzplan 2023–2025 eingestellt.

**6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ**

Die GSI ist für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses zuständig. Sie entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu eröffnen.

Bern, 2. Dezember 2021

**Im Namen des Grossen Rates**



Hervé Gullotti  
Präsident

Patrick Trees  
Generalsekretär

## **Fakultatives Finanzreferendum**

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Wintersession 2021 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

|                              |                   |
|------------------------------|-------------------|
| Beginn der Referendumsfrist: | 29. Dezember 2021 |
|------------------------------|-------------------|

|                                                                                           |               |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): | 29. März 2022 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|

|                                                               |                |
|---------------------------------------------------------------|----------------|
| Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: | 28. April 2022 |
|---------------------------------------------------------------|----------------|